



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Protestatio Evangelicorum, wegen noch unerörterter Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.  
Majus.

halber mit einander entweder univerfaler, oder particulariter würde verglichen haben: Nun fey aber dergleichen Particular-Bergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Carl die Catholische Religion angenommen habe, quo ipso Er unfähig worden fey, einig geistlich Gut zu befitzen oder zu genieffen. Die Evangelici hingegen hielten davor, die Restitutio der besagten Carthaus müsse propter Factum Possessionis de Ao. 1624. vor allen Dingen erfolgen; die gemachte Exception, wegen des Particular-Bergleichs in der

Religion, habe keinen Grund, fey altioris Indaginis, und gehöre vor ein ander Forum. Daher man diese Materie, ob Diverfitatem Principiorum, gänglich abbrach. Inzwischen ergiengen von Kayserlicher Majestät und dem Churfürsten von Maynz Schreiben an die Creyße, an denen zu Münster verwilligten 100. Römer-Monathen auf Abschlag 13. Monathe Ihrer Kayserlichen Majestät zu bezahlen, welches zu einigen Creyß-Tagen hernachmahls Anlaß gab.

1651.  
Majus.

N. I.

Erinnerung und Protestation ex Parte Evangelicorum, was noch vor gänglicher Dissolvierung des Convents zu expediren.

Demnach bey dem löblichen Chur-Maynischen Directorio Evangelischen Theils bisher, wegen Expedition derer ein Zeithero concludirter, aber noch un- ausgefertigter zurückstehender Sachen, unterschiedlich, besonders aber 17. dieses Monats May von dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten, derentwegen wiederum gute, wohl- und zu mehrerer Bestätigung alles guten Vernehmens gemeinte Erinnerungen beschehen, jedoch dieses letztere mahl so gar übel und als ein Schnarchen aufgenommen werden wollen, dergleichen Erinnerungen aber, vor angekünftiger ob wohlgedachten Directorii Abreise von hinnen, noch mehr abzulegen vorhanden seyn, und man sich dergleichen übeln Aufnehmens dennoch gern entbrechen, der Sachen Nothdurfft nach aber nichts ver säumet wissen wollen; Als ist rathamer befunden, solche Erinnerungen auf einmahl in dieser Schrift zu übergeben, darbey am zierlichsten bedingend, daß durch solche Erinnerungen man gang nicht gesinnet, dem löblichen Directorio im geringsten in sein Amt einzugreifen oder sich demselben zu nähern, sondern allein geschehen diese Erinnerungen zu dem Ende, damit man in aller massen die Imputationes und Blames, so aus Zurückbleibung unten besagender Monitorum das Collegium Deputatorum und dessen Mitglieder betreffen dürfften, evitiren und vermeiden möge.

Anfänglich ist toties auch bereits im vorigen Jahr circa Finem tertii Mensis für nothwendig gehalten, beliebet und geschlossen worden, vor Dissolution dieses Collegii einen Schluß-Recess zusammen zutragen, darinnen Unfern Herrn Principalm, zuvorderist auch Ihrer Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich, Unfers Verrichtens gnugsamer Bericht geschehe, denn auch die noch nicht expedirte Partihyen an gehörige Orte secundum Tenorem Instrumenti Pacis remittirt würden; Ob nun zwar mehr wohlgedachtes Directorium dieses Reccesses sich noch nie expresse verweigert, ist doch auch noch nichts darvon entworffen, oder communicirt worden, die Zeit des Ausbruchs aber rucket so stark herbey, ut tandem tempore videamur excludendi.

Ferner ist längst abgeredet, geschlossen, auch bereits am 2. April, jüngsthin ein Anfang gemacht worden, einen gründlichen doch kurzen Bericht über die Listas der eingekommenen Casuum, so ad tres Terminos & tres Menses eingetheilt worden, abzufassen, welches neben dem, daß es abgeredet worden, ein höchst nothwendig Werk ist, so gang nicht unterlassen werden kan, weil nun der Herr Director bereits etwas abgefasset, und dem Herrn Crane solle ausgestellt haben, könnte zu Beförderung des Wercks solches etwa per Dictaturam communicirt werden, zu besserer Gewißheit aber wird nöthig seyn, daß die bey dem Directorio ein-

ein-

1651.  
Majus.

eingekommene Berichte aus den Kreysen, oder von den Commissarien, vollends her-  
aus gegeben, und durchsehen würden, worauf ein und andere Sache eigendlich be-  
ruhe.

1651.  
Majus.

Dann und zum Dritten ist auch nöthig und längst verglichen gewesen, da-  
mit man auch Gewisheit wegen deren Casuum, so bey dem Directorio ante primum  
Exautorationis Terminum eingekommen, haben möge, eine Specification zu  
adjustiren und zu authentisiren, die Adjustirung ist zwar geschehen, die Authen-  
tification aber will nicht fort.

In Particular-Sachen ist am 3. Novembr. 1650. concludiret, die Wert-  
heimische Sach wegen der Carthaus Brunau, so viel des Catholischen Herrn Gra-  
fen Antheil betrifft, noch allhier vorzunehmen.

Selbigen Tags haben die Weissenburger zum zweyten mahl contra den Land-  
Commenchur zu Ellingen, 24. Bauren betreffend, submitirt, aber ad Sen-  
tentiam ist noch keine Umfrag geschehen.

Den 7. Novembr. ist concludirt, in der Post-Sache an Kayserliche Ma-  
jestät zu schreiben.

Den 18. Novembr. ist abgeredet, pro Sententia nostra, in Caua Regens-  
spurg contra Ober-Pfälzische Landschafft, auf Kayserlicher Majestät Contradi-  
ction-Schreiben gebührend zu antworten, und Justitiam zu demonstriren.

Den 9. Decembr. ist concludiret, und am 6. Martii 1650. confirmirt worden,  
Monitoria in die säumige Creyße zu geben, daß Sie den Rest der Schwedischen  
Satisfactions-Gelder einbringen, um die Rechte dadurch wieder zu liberiren.  
Dieser Punkt ist über dieß vel centies vom Herrn Bischoff zu Münster und Des-  
sen Stifft gesucht worden, auch von der Importantz, daß Er allein sufficient,  
die neu erlangete Ruhe des geliebten Vater-Landes zu turbiren.

Noch sind Sachen vorhanden, welche die Commissarii ad nostram Deci-  
sionem wieder zu rück gefendet, selbe auch allhier bey dem Directorio angenommen,  
den Herrn Deputirten ad perlegendum die Acta ad Domum geschickt, und  
die Partheyen der Decision zu erwarten vertribtet worden, als in Caua Eber-  
stein contra Grensfeld, Hagenauische Augspurgische Confessions-Verwandte  
contra Magistratum daselbst, und dergleichen.

Item sind Sachen, darinnen bey der Umfrage Vota paria gewesen, und die  
Partheyen dennoch ein Interims-Expediens haben müssen, auch in Hoffnung  
solches zu erlangen, etliche viel Wochen und Monath vergeblich aufgewartet haben,  
mit grossen Speken und Unkosten, zum Exempel Augspurg und Dünckelspühl ic.

Die Stadt Weissenburg in Nordgau hat nun gangen 2. Jahr contra den  
Herrn Bischoff zu Eychstedt mit unerschwinglichen Kosten aufgewartet, ist zwar  
nach drey oder vierfacher des Bischoffs Contumacia endlich gehdret, dem Herrn  
Bischoff auch, in Güte Satisfaction zu thun, zugeschrieben worden, Seine Fürst-  
liche Gnaden aber suchen post tot Tergiverfationes jeso per Prorogationem  
Termini die armen Leute zu eludiren, und fährt mit Dero Attentatis in der  
Jagd-Gerechtigkeit immerfort, dem muß auch abgeholfen werden.

In der Hydrarischen Sachen ist abgeredet, an die Partes Monitoria abzuge-  
hen, von via Facti abzusehen, selbe auch ausgefertigt, aber durch unbillige Bey-  
fügung eines Derogleichen an Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Fürst-  
liche Gnaden hinwieder suspendiret worden.

Über das alles wären noch viel mehrere hieher zu referiren, welche aber zur  
Expedition zu bringen, theils Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayns verbo-  
then, als die Trierische Sache, und das Schreiben an Herrn Erb-Herzog Leo-  
pold Wilhelm wegen der Franckenthalischen Sache, theils Tractu Temporis aus  
unterschiedenen Ursachen sich geändert, als was wegen der Franckenthalischen  
Contribution, des von den Herrn Frankosen begehrten Prædicati Potentissimi,  
an Kayserliche Majestät zu schreiben, geschlossen.

Item

1651. Majus.

Item Beantwortung des vorigen Jahres einkommenen Kayserlichen harten Schreibens, auch des von denen Cameralen begehrten Gutachten & calia.

Item ist auch an die Herrn ausschreibende Fürsten in Schwaben, wegen einer Ihnen vormahls von hier aus aufgetragenen, auch so viel an Ihnen verrichteter Executions-Sache, die Stadt Memmingen betreffend, von dem Fürstlichen Württembergischen unterschiedlich erinnert und gebeten worden, aber bisher noch nichts erfolgt. Werden nun obige Sachen, daran der Glimpff aller Unserer hier verrichteten Arbeit hangen wird, noch vor gänglicher Dissolution dieses Conventus, sonderlich aber die hier oben specificirte Restitutions-Fälle, nach dem klaren Facto Possessionis erdteret, darum man hiermit nochmahls Dienst-fleißig bittet und erinnert, wird der Glimpff dem Collegio verbleiben, da nicht, sondern man wird also in Summa Confusione von einander gehen, wird aller Unglimpff und die höchste Blasme auf das Collegium fallen, darwider aber man Evangelischen Theils, und daß man deswegen ohne Schuld seyn will, zum zierlichsten protestando bedinget, auch allen Interessatis Ihre Nothdurfft will vorbehalten haben.

1651. Majus.

Salvis Salvandis omnibus.

Evangelischen Theils Deputirter Fürsten und Stände Subdelegirte Rätthe, Gesandten und Bothschafften.

Ex Substitutione des Fürstlichen Sächsischen Herrn Abgesandten, und vor Sich.

Polycarpus Heyland, Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter.

Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Württemberg; sowohl ex Substitutione der Stadt Nürnberg Deputirten und Abgesandten.

Valentin Heyder, D.

§. XI.

Wolken, wegen wie er nach Nürnberg zu rück gegangen.

Es wollte also Niemand mit dem Grafen von Orenstirn sich in neue Tractaten einlassen, zumahl man nicht wuste, aus was Absichten Er sich so unvermuthet wiederum in Nürnberg eingefunden hätte. Doch gab Er einem und andern Privatim den Zweck seiner Wiederkunfft dahin zu erkennen, „es habe seine Königin, aus tragender Vorsorge vor die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, wohl und mit mehrern bey sich überlegt, und befunden, daß, ohngeachtet des zu Nürnberg geschlossenen und vollzogenen Executions-Recessus, dennoch die Execuciones, sonderlich von denen Ausländern, nicht allerdings hätten vollstreckt werden wollen: Und obgleich wegen Franckenthal, ingleichen wegen der von Lothringen noch innhabenden Plätze, anjeko einige Tractaten vor der Hand wären; so wüste man doch wohl, wie langsam und mit was vieler Veränderung solche hernacher giengen. Zwenyter Theil.

„Sollte auch gleich endlich etwas erhoben werden, wüste man doch wohl, wie es bishero mit den Spanischen Werbungen und Durchführung ganzer Regimenten durch Deutschland ergangen sey; Solches würde so lange, als der Krieg zwischen Spanien und Franckreich währete, continuiren, von der Franckösischen Seite aber solchem Beginnen allezeit widersprochen, und dergleichen pro Conventione Pacis geachtet, auch nicht allein mit Worten, sondern auch dara Occasione, realiter contradicirt werden. Diesem allen und noch mehr andern Inconvenientien mit Bestand zu begegnen, hätte seine Königin Ihm Befehl gegeben, sich nach Nürnberg nochmahls zu verfügen, solches alles dem Convent wohl zu remonstriren, auch die von Ihro Königlichem Majestät hierzu dienlich befundene Mittel, nemlich die Generalem Guarantiam und die dazu gehörige allgemeine Verfassung vor.